



Schülerbetriebspraktikum

Hinweise für Schülerinnen und Schüler



Schülerbetriebspraktikum wie – wo – was?

Dein Schülerbetriebspraktikum steht an. Es gibt ein paar Dinge, die du vorher wissen solltest:

Das Praktikum soll dir Spaß machen, und du sollst dabei gesund bleiben. Deshalb sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht alle Arbeiten erlaubt.

Verboten sind Arbeiten, bei denen eine Unfall- oder Gesundheitsgefahr besteht. Diese kann es fast in jedem Bereich geben, z. B. in Arztpraxen, auf dem Bau, in der Gastronomie, in Gärtnereien, in Handwerks- und Industriebetrieben, in Kindergärten, in Kfz-Werkstätten, in Krankenhäusern, in Schreinereien oder im Tierheim.

Wie geht's los?

Vor Beginn des Praktikums muss sich der Arbeitgeber überlegen, mit welchen Gefahren deine Arbeit verbunden sein kann und welche Schutzmaßnahmen notwendig sind. Darüber muss er dich, bevor du anfängst, aufklären. Das nennt man „Unterweisung“.

Wichtig: Halte dich an alle Sicherheitsvorschriften und Anweisungen deines Arbeitgebers.

Wenn es erforderlich ist, muss dir der Arbeitgeber auch persönliche Schutzausrüstung, wie z. B. Schutzhelm, Schutzhandschuhe oder Gehörschutz kostenlos zur Verfügung stellen.

Wichtig: Benutze diese Ausrüstung, selbst wenn sie dir nicht gefällt! Sie dient deiner Sicherheit.

Was darf ich tun, was nicht?

Der Gesetzgeber erlaubt leichte und geeignete Tätigkeiten während deines Praktikums. Nicht erlaubt sind schwere und gefährliche Arbeiten oder solche, die dich seelisch belasten könnten oder die ein besonderes Maß an Verantwortung erfordern, zum Beispiel:

- Arbeiten, bei denen du schwere Lasten heben, tragen oder bewegen musst (z. B. wie auf dem Bau),
- oder in der Pflege beim Umlagern von Patienten; auch stundenlanges Stehen oder dauerndes Arbeiten in einer erzwungenen Körperhaltung (z. B. ständiges Bücken oder Kauern) zählen zu den verbotenen Tätigkeiten,
- Arbeiten, bei denen du mit Gefahrstoffen umgehst (z. B. Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel, Lacke, Klebstoffe),
- Arbeiten, bei denen du dich mit Krankheiten anstecken kannst (z. B. an gebrauchten Spritzen in Pflegeheimen, in Arztpraxen oder in Tattoo-Studios),
- Arbeiten, bei denen du dich verletzen kannst (z. B. auf Leitern oder an Maschinen),
- Arbeiten, bei denen du ein hohes Maß an Verantwortung übernimmst (z. B. alleine auf Patienten aufpassen oder alleine eine Maschine überwachen),
- Arbeiten, bei denen du von deinem Arbeitgeber unter Zeitdruck gesetzt wirst. Hier kann man Fehler machen, die zu schweren Unfällen führen können und
- sittenwidrige Arbeiten (z. B. als Animierdame oder im Sexshop).

Wie lange darf ich arbeiten?

Die Entwicklung deines Körpers ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Das heißt, du darfst nicht durch zu lange Arbeitszeiten überfordert werden und musst dich ordentlich ausruhen können.

Deine Arbeitszeit und Pausen richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von allen Personen unter 18 Jahren.

Du darfst an fünf Tagen in der Woche - von Montag bis Freitag - in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr bis zu **7 Stunden** täglich bzw. bis zu **35 Stunden in der Woche** beschäftigt werden. In der Oberstufe gilt eine maximale Wochenarbeitszeit von **40 Stunden bei höchstens 8 Stunden am Tag**.

Bist du in der Oberstufe und mindestens 16 Jahre alt, gibt es bei einigen Jobs folgende Ausnahmen für die Beschäftigungszeit:

- in der Gastronomie bis 22:00 Uhr,
- auf Jahrmärkten, auf Rummelplätzen oder Kirmessen (sogenanntes Schaustellergewerbe) bis 22:00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 05:00 Uhr oder bis 21:00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 05:00 Uhr, für Schülerinnen und Schüler über 17 Jahren bereits ab 04:00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23:00 Uhr.

Gibt es auch Pausen?

Während der Arbeit musst du dich ab und zu ausruhen. Der Arbeitgeber muss deine Arbeitszeit von vornherein einteilen, damit du weißt, wann du eine Pause machen kannst. Für Ruhepausen gilt:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden und
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Länger als 4,5 Stunden am Stück darfst du nicht arbeiten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Wieviel Freizeit steht mir zu?

In jedem Fall musst du eine tägliche Freizeit von mindestens 12 Stunden haben. Die **Schichtzeit** (Arbeitszeit + Ruhepausen) darf nicht mehr als **10 Stunden** betragen. Schichtzeiten bis zu **11 Stunden** sind im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

Keine Regel ohne Ausnahme?

Grundsätzlich darfst du nicht am Samstag arbeiten. Es gibt jedoch auch hier einige Ausnahmen:

- In Krankenhäusern oder Pflegeheimen,
- in Verkaufsstellen,
- in Bäckereien,
- im Friseurhandwerk,
- im Verkehrswesen,
- in der Landwirtschaft,
- im Gaststättengewerbe,
- in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Dafür hast du aber auch Anspruch auf einen anderen freien Arbeitstag in derselben Woche. Auch die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist verboten. Dies gilt jedoch nicht für Arbeiten

- in Krankenhäusern oder Pflegeheimen und
- im Gaststättengewerbe.

Zwei Sonntage im Monat musst du frei haben. Am 24. und 31. Dezember nach 14:00 Uhr, am ersten Weihnachtsfeiertag, an Neujahr, Ostersonntag und am 1. Mai darfst du überhaupt nicht arbeiten.

Wo finde ich Unterstützung bei Problemen?

Bei Fragen oder Problemen kannst du dich an deine Eltern, deinen Lehrer oder auch an die zuständige Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidien – siehe Tabelle) wenden.

Also los geht's!

Wir wünschen dir viel Erfolg und eine schöne Zeit!

Aufsichtsbehörden	Zuständigkeitsbereiche
Regierungspräsidium Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de	
Standort Darmstadt Telefon: 06151 12-4001 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Die- burg, Groß-Gerau, Offen- bach und Odenwaldkreis
Standort Frankfurt am Main Telefon: 069 2714-0 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt am Main, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main, Wetter- aukreis
Standort Wiesbaden Telefon: 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Wiesbaden, Hochtau- nuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis
Regierungspräsidium Gießen https://rp-giessen.hessen.de	
Standort Gießen Telefon: 0641 303-3237 E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpqi.hessen.de	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Standort Hadamar Telefon: 0641 303-8600 E-Mail: arbeitsschutz-hadamar@rpqi.hessen.de	Landkreise Limburg-Weil- burg und Lahn-Dill
Regierungspräsidium Kassel https://rp-kassel.hessen.de	
Telefon: 0561 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Fulda, Hersfeld- Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner

HESSEN



Hessisches Ministerium für Arbeits, Integration, Jugend und Soziales
 Abt. III - Arbeit

Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden
<https://soziales.hessen.de>, <https://arbeitswelt.hessen.de>

Redaktion: Facharbeitsgruppe Jugendarbeitsschutz
 (Regierungspräsidien), Sergej Gerk (HMSI)

Erstellung: Öffentlichkeitsreferat, **Foto:** thinkstock

Stand: Mai 2024

Gesamtverantwortlich: Matthias Schmidt